

# RS Lvwg 2020/1/15 LVwG-AV-996/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

15.01.2020

## Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §87 Abs1

## Rechtssatz

Für den Entziehungstatbestand des § 87 Abs 1 Z 1 GewO ist es erforderlich, dass die Gewerbebehörde auf Grundlage des Verhaltens in der Vergangenheit eine begründete und nachvollziehbare Prognose über das zukünftige Verhalten einer Person anstellt. Die Prognose nach § 87 Abs 1 Z 1 GewO setzt daher die Feststellung der Tathandlungen voraus, die der (den Ausschlussgrund nach § 13 Abs 1 GewO bildenden) Verurteilung konkret zugrunde gelegen sind und von denen die Gewerbebehörde in Bindung an die rechtskräftige Verurteilung bei ihrer Prognose auszugehen hat (vgl VwGH 2013/04/0064).

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Handelsgewerbe; Gewerbeberechtigung; Entziehung; Prognose;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.996.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)